

FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT HAAG e.V.

Satzung

§ 1 Name, Ausdehnung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Haag" (FWG-Haag).

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V."

Die satzungsgemäßen Ziele werden im Landkr. Mühldorf verfolgt. Sitz des Vereins ist Haag/Obb.. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Freie Wählergemeinschaft Haag unterstützt die Freien Wähler Haag und die Freie Wählergemeinschaft Landkreis Mühldorf West in ihrer politischen Arbeit.

Der Verein nimmt mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen teil.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der FWG Haag kann Jeder werden, der die Interessen des Vereins im Sinne des § 2 vertritt. Ausgeschlossen sind Mitglieder von bestehenden, politischen Parteien.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die beim Vorstand einzureichen ist. Bei der Aufnahme ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluß durch die Mitgliederversammlung.

Ein Austritt bedarf der Schriftform. Die Erklärung wird erst mit ihrem Zugang beim Vorstand wirksam. Auch für das Jahr des Austritts ist der volle Jahresbeitrag fällig.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen:

- bei wiederholten Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse und Interessen des Vereins und
- bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht.

Ein Ausschluß ist nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß kann beantragt werden vom Vorstand oder jedem in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie darf auf ein anderes Mitglied übertragen werden, das sich durch eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht dem Vorstand gegenüber vor der Abstimmung auszuweisen hat.

§ 5 Beiträge

Der Verein bringt die Mittel, die er für seine Aufgaben benötigt, durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder und durch Spenden auf.

Über die Festsetzung der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vereinsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Bei Neueintritt ist der erstmalige Jahresbeitrag 4 Wochen nach Erhalt der Satzung fällig.

